

Bekanntmachung

betreffend

die Errichtung einer Dammgeldshebung zu Raseburg.

Mittels allerhöchster Resolution vom 1. d. M. haben Seine Majestät der König zu bestimmen geruht, daß statt des bisher auf der langen Brücke bei Raseburg erhobenen Brückengeldes, auf dem neu erbauten Raseburger Damm in Gemäßheit des §. 9 des Regulativs für die Benutzung der Kunststraßen vom 19. Januar 1844 und unter Berücksichtigung der im §. 13 des gedachten Regulativs aufgeführten Exemtionen, ein Dammgeld nach dem Chaussée-Tariffasse für eine Meile erhoben werden, dabei jedoch das an demselben Tage zurückgehende Fuhrwerk von der wiederholten Erlegung dieses Dammgeldes befreit sein solle, und haben Seine Majestät zugleich allerhöchst verfügt, daß die gegenwärtig angestellten Mitglieder der Lauenburgischen Regierung und die gegenwärtig bei derselben angestellten Secrétaire, so wie der Superintendent des Herzogthums Lauenburg, der Stadtcommissair und der Bürgermeister der Stadt Raseburg für ihre Person, ihre Fuhrwerke und ihre Sachen gegen ordnungsmäßige Legitimation bis weiter von der Erlegung des angeordneten Dammgeldes befreit sein sollen. Seine Majestät der König haben ferner allerhöchst bestimmt, daß von den Holz- und Böterschiffen, so wie sonstigen Schiffen, welche unter der am westlichen Ende des Damms erbauten Brücke durchgehen, für jedes Schiff 3 fl. Cour. zu erlegen ist.

Vorstehende allerhöchste Resolution wird mit der Bemerkung, daß die neue Dammgeldshebung mit dem 1. August d. J. beginnen wird, zur öffentlichen Kunde gebracht.

Raseburg, den 30. Juni 1847.

Königlich Dänemarkische zur Regierung des Herzogthums Lauenburg
verordnete Landdrost, Regierungsräthe und Assessor.

L.S.

G. z. Rantzau.